

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung

der PHG Personaldienstleistung für Handwerk und Gewerbe GmbH im Weiteren „PHG“ genannt

§ 1 Allgemeines

(1) PHG unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalbeschaffung. Hierfür schließen der Auftraggeber und die PHG einen Vermittlungsauftrag (Vertrag) schriftlich ab.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die PHG alle für einen Auftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von PHG erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. Abfassen einer Stellenbeschreibung bzw. Ermitteln eines Anforderungsprofils.

(4) Hat sich ein durch PHG vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die PHG unverzüglich nach Erhalt der von der PHG zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen, die PHG zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist die PHG berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

(5) Sofern der Kunde oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen

mit einem von der PHG zuvor an den Kunden überlassenen Leiharbeitnehmer während der Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Leiharbeitnehmer als von der PHG vermittelt. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen den Leiharbeitnehmer vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und die PHG zuvor ein Angebot zur Überlassung dieses Leiharbeitnehmers abgegeben hat. Für eine Vermittlung gemäß den Sätzen 1 oder 2 erhält die PHG von dem Kunden ein Vermittlungshonorar (siehe § 2 Punkt 4, dieser AGB).

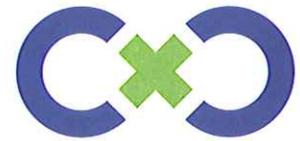
§ 2 Vermittlungshonorar

(1) Das Vermittlungshonorar wird individuell zwischen den Vertragsparteien vereinbart und im Vermittlungsauftrag (Vertrag) festgeschrieben und dokumentiert.

(2) Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einen mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von der PHG vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch der PHG nicht.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die PHG unverzüglich den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß § 2 Abs. 2 begründenden Vereinbarung anzuzeigen.

(4) Das Vermittlungshonorar für eine Vermittlung, gemäß § 1 Punkt 5 dieser AGB, beträgt das 180fache des in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages angesetzten Stundenverrechnungssatzes bzw.



das 180fache des im jeweiligen Angebot festgesetzten Stundenverrechnungssatzes. Das Vermittlungshonorar verringert sich für jeden Monat der unmittelbar vorhergehenden ununterbrochenen Überlassung an den Kunden um das 20fache des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

§ 3 Sonderleistungen und Reisekosten

Sonderleistungen, wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder Eignungstests sowie mögliche Reisekostenerstattungen sind zwischen PHG und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 4 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber und die PHG erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Auftraggeber hat die von PHG zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Haftung

Die von PHG zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann die PHG daher nicht

übernehmen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

§ 7 Auftragsbeendigung

Der Auftraggeber kann den erteilten Vermittlungsauftrag jederzeit per Brief, E-Mail oder Faxnachricht beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt neben einem möglichen Vermittlungshonoraranspruch entstandenen Kosten für vereinbarte Sonderleistungen und Reisekosten sind der PHG ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht wurden.

§ 8 Werbewiderspruchsrecht

Die PHG führt Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch. Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs.4 BDSG gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort der Leistungen der PHG ist der Stammsitz der PHG. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vermittlungsauftrag ist der Sitz der PHG.